

Schweizerisches Bundesblatt

mit schweizerischer Gesetzsammlung.

68. Jahrgang. Bern, den 6. September 1916.

Band III.

Erscheint wöchentlich. Preis 10 Franken im Jahr, 5 Franken im Halbjahr, zuzüglich „Nachnahme- und Postbestellungsgebühr“.

Einrückungsgebühr: 15 Rappen die Zeile oder deren Raum. — Anzeigen franko an die Buchdruckeret Stämpfli & Cie. in Bern.

694

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Gewährleistung des abgeänderten § 31 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt.

(Vom 1. September 1916.)

Mit Schreiben vom 1. Juli 1916 sucht die Regierung des Kantons Basel-Stadt um die eidgenössische Gewährleistung für den abgeänderten § 31 der kantonalen Verfassung nach, der in der Volksabstimmung vom 3./4. Juni 1916 mit 5728 gegen 1839 Stimmen angenommen worden ist.

Der § 31 lautet

in der bisherigen Fassung:

„Die Mitglieder des Grossen Rates werden von der Stadt und den einzelnen Landgemeinden nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerung gewählt.

In der Stadt finden die Wahlen nach Quartieren, auf dem Lande nach Gemeinden statt. Die Einteilung der Stadt in Quartiere wird durch die Gesetzgebung festgestellt.

in der neuen Fassung:

Die Mitglieder des Grossen Rates werden von der Stadt und von den einzelnen Landgemeinden nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerung gewählt.

Die Gesetzgebung bestimmt das Nähere über die Wahlart und die Verteilung der Grossräte auf die Stadt, auf deren einzelne Wahlkreise, wenn eine Einteilung in solche stattfindet, und auf die Landgemeinden.

Die Gesetzgebung bestimmt ferner das Nähere über die Wahlart und setzt die Zahl der Grossräte für die einzelnen Quartiere der Stadt und für die Landgemeinden fest. Diese Zahl unterliegt nach jeder Volkszählung einer Revision; jedoch hat jede Landgemeinde das Recht auf ein Mitglied.“

Die Verteilung unterliegt nach jeder Volkszählung einer Revision; jedoch hat jede Landgemeinde das Recht auf ein Mitglied.

Die Revision besteht somit darin, dass der bisherige Absatz 2 weggelassen und im bisherigen Absatz 3 eine dadurch bedingte Änderung vorgenommen wird. Der bisherige § 31 schreibt vor, dass die Wahl des Grossen Rates in der Stadt nach Quartieren stattfinden solle. Durch das kantonale Gesetz vom 27. November 1913 betreffend die Einteilung der Stadt Basel in Wahlquartiere wurden aber besondere Wahlbezirke gebildet, die sich mit den Quartieren nicht decken und lediglich der Verfassung wegen noch als Quartiere bezeichnet wurden. Von der Ansicht ausgehend, dass diese neue Quartiereinteilung nicht mehr ganz dem Sinne der Verfassung entspreche, hat nun der Kanton Basel-Stadt die Verfassungsbestimmung dahin geändert, dass sie die Bildung von beliebigen Wahlkreisen ohne Rücksicht auf die Quartiere, somit auch, wenn dies einmal als zweckmässig erscheinen sollte, die Behandlung der Stadt als einen Wahlkreis ermöglicht.

Es liegt auf der Hand, dass diese Änderung mit dem Bundesrecht nicht in Widerspruch steht. Wir beantragen Ihnen daher, dem revidierten Artikel der Verfassung des Kantons Basel-Stadt durch Annahme des nachfolgenden Beschlussesentwurfes die eidgenössische Gewährleistung zu erteilen.

Bern, den 1. September 1916.

Im Namen des schweiz, Bundesrates,
Der Bundespräsident:

Decoppet.

Der Vizekanzler:

David.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

die Gewährleistung des abgeänderten § 31 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 1. September 1916 betreffend die in der Volksabstimmung vom 3./4. Juni 1916 angenommene Abänderung des § 31 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt;

in Erwägung, dass die abgeänderte Verfassungsbestimmung nichts den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthält,

beschliesst:

1. Dem abgeänderten § 31 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt wird die eidgenössische Gewährleistung erteilt.
2. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Gewährleistung des abgeänderten § 31 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt. (Vom 1. September 1916.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1916
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	36
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	694
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.09.1916
Date	
Data	
Seite	485-487
Page	
Pagina	
Ref. No	10 026 132

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.